

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 08. Mai 2007  
(Amtsblatt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 24)

geändert durch Satzung vom 10.07.2007 (Amtsblatt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 63)  
geändert durch Satzung vom 11.12.2007 (Amtsblatt, Jg. 32, Nr. 1/2008, S. 42)  
geändert durch Satzung vom 17.10.2008 (Amtsblatt, Jg. 32, Nr. 2/2008, S. 86)  
geändert durch Satzung vom 13.07.2012 (Amtsblatt, Jg. 36, Nr. 2/2012, S. 84)  
geändert durch Satzung vom 23.03.2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**I. Teil Allgemeine Regelungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Studienplan
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für behinderte Studierende
- § 8 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 9 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 14 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

**II. Teil Bachelor-Prüfung**

- § 15 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte
- § 17 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 20 Prüfungszeugnis

- § 21 Urkunde
- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

# I. Teil

## Allgemeine Regelungen

### § 1

#### Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### § 2

#### Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Studienplan

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>In den ersten drei Semestern werden in den einzelnen Studienmodulen überwiegend Grundlagen des Fachs vermittelt. <sup>3</sup>Jedes Modul wird in der Regel mit fünf ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet. <sup>4</sup>Ab dem vierten Semester ist ein auf Vertiefung und Spezialisierung ausgelegtes Studium zu absolvieren. <sup>5</sup>Daneben ist eine Bachelor-Arbeit anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden in einem Studienplan näher beschrieben, der von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. <sup>2</sup>In dem Studienplan muss erkennbar sein, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Im Studienplan können bestimmte Module als obligatorisch vorgesehen werden. <sup>4</sup>Dies gilt insbesondere auch für Module der Studienschwerpunkte. <sup>5</sup>Es sollen auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelor-Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. <sup>2</sup>Als Mitglied mit beratender Stimme wird vom Fachbereichsrat ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen bzw. ihren Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der

Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

## § 5

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. <sup>6</sup>Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls. <sup>2</sup>Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. <sup>3</sup>Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. <sup>2</sup>Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## **§ 6**

### **Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Mit der Einschreibung als Studierender oder Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist der oder die Studierende zur Bachelor-Prüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Für einzelne Module (insbesondere Module der Studienschwerpunkte) kann der erfolgreiche Besuch bestimmter Module vorausgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Durchführung von schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für behinderte Studierende**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, vom jeweiligen Fachvertreter oder von der jeweiligen Fachvertreterin festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten des Faches ergeben können. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen des Studenten ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der schriftlichen Prüfungen beträgt je Modul 90 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt werden. <sup>3</sup>In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>4</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die Prüfer beziehungsweise Prüferinnen.

(3) Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die Bestimmungen des § 8 erfüllt sind.

(4) <sup>1</sup>Der Umfang der mündlichen Prüfungen beträgt je Modul 20 Minuten, soweit nicht durch andere zwingende Bestimmungen eine andere Prüfungsdauer vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>4</sup>Vor der Festsetzung der Note soll der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer beziehungsweise die Beisitzerinnen hören.

(5) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) <sup>1</sup>Zu den mündlichen Prüfungen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, ein zu prüfender oder eine zu prüfende Studierende widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) <sup>1</sup>Prüfungen zu Seminaren, wie zum Beispiel zum Proseminar gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b, beinhalten zumindest das Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung in wissenschaftlicher Form und in deutscher Sprache sowie das Halten eines Vortrags. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Kursleiters oder der Kursleiterin kann die schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache abgefasst werden.

(8) <sup>1</sup>Zu jedem schriftlichen und mündlichen Prüfungstermin müssen im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters zwei Prüfungsmöglichkeiten angeboten werden. <sup>2</sup>Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 kann bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit eine gleichwertige mündliche oder schriftliche Prüfung angeboten werden. <sup>3</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden (zum Beispiel bei Seminaren), entfällt die zweite Prüfungsmöglichkeit.

(9) <sup>1</sup>Macht der oder die Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

## **§ 8 Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das jeweilige Fach erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch den Prüfer oder die Prüferin ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von dem Prüfer oder der Prüferin darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des oder der Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von dem oder der Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note

4,7 (nicht ausreichend),	wenn er die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um weniger als 10 Prozent und
5,0 (nicht ausreichend)	wenn er die Bestehensgrenze nicht erreicht, aber um mindestens 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte unterschritten hat.

(9) Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

- die Prüfungsnote,
- die Bestehensgrenze,
- die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von dem oder der Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
- die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
- die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

## § 9

### Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zu Prüfern oder Prüferinnen dürfen nur Professoren und Professorinnen sowie andere nach Art. 80 Abs. 6 BayHSchG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. <sup>4</sup>Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

4,7; 5,0          nicht ausreichend    =    eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, errechnet sich die Note der Gesamtleistungsleistung aus dem Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. <sup>2</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Anschließend wird auf die Noten gemäß Abs. 1 wie folgt gerundet:

von 1,00 bis 1,15	=	1,0
über 1,15 bis 1,50	=	1,3
über 1,50 bis 1,85	=	1,7
über 1,85 bis 2,15	=	2,0
über 2,15 bis 2,50	=	2,3
über 2,50 bis 2,85	=	2,7
über 2,85 bis 3,15	=	3,0
über 3,15 bis 3,50	=	3,3
über 3,50 bis 3,85	=	3,7
über 3,85 bis 4,35	=	4,0
über 4,35 bis 4,85	=	4,7
über 4,85 bis 5,00	=	5,0

<sup>4</sup>Besteht die Prüfung eines Moduls aus Teilprüfungen, so gilt die Prüfung nur als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus der Gesamtleistungsleistung nach Satz 3 mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und jede Teilprüfung mindestens mit der Note 4,7 bewertet wurde.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird auf § 18 Abs. 4 verwiesen.

(4) Nach Anmeldung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 zurückgenommen wurde.

## **§ 11 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende kann jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung maximal zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Eine solche Wiederholungsmöglichkeit ist auch bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit desselben Prüfungstermins gegeben. <sup>3</sup>Dabei muss die Wiederholungsprüfung grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. <sup>4</sup>Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des § 7 Abs. 7 und 8 kann als Wiederholungsprüfung bei der zweiten Prüfungsmöglichkeit eine gleichwertige Prüfung angeboten werden. <sup>5</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden (zum Beispiel bei Seminaren), ist die Wiederholung eines adäquaten Kurses notwendig.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelor-Arbeit gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

## § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus. <sup>4</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der schriftlichen Prüfung beziehungsweise der Prüfer oder die Prüferin in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. <sup>5</sup>Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>6</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>7</sup>Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind dem Studierenden oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 13 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag eines oder einer Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens sind bis spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend zu machen.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Akteneinsicht ist einem oder einer Studierenden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen sind innerhalb von drei Monaten dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin vorzulegen.

## **§ 14**

### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht. <sup>2</sup>Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich, Wiederholungsprüfungen müssen während der Beurlaubung nicht abgelegt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich beim Studierendenbüro zu stellen.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 15**

#### **Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches gemäß § 15 sowie der Bachelor-Arbeit gemäß § 17.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan.

### **§ 16**

#### **Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte**

(1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich muss jeder oder jede Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Dabei muss er oder sie

- a) 30 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre,
- b) 20 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehre,
- c) 10 ECTS-Punkte im Fach Recht,
- d) 15 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden und
- e) 5 ECTS-Punkte im Fach Wirtschafts- und Unternehmensethik

erfolgreich absolvieren. <sup>3</sup>Die Module des Pflichtbereichs sind in Anlage der Prüfungsordnung spezifiziert.

(2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich muss jeder oder jede Studierende 90 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Er oder sie muss

- a) 5 ECTS-Punkte im Bereich Kultur und Gesellschaft,
- b) ein Modul Proseminar (5 ECTS-Punkte) mit insbesondere folgenden Lehrinhalten: wissenschaftliches Arbeiten, Präsentations- und Kommunikationstechnik, Projektmanagement und Teamarbeit,
- c) 30 ECTS-Punkte in einem Studienschwerpunkt nach Abs. 3,
- d) 40 ECTS-Punkte (Wahlmodule) aus dem gesamten Programm des Bachelor-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach freier Wahl des oder der Studierenden, davon maximal zwei Projektmodule, und
- e) 10 ECTS-Punkte aus einer Wirtschaftssprache

erfolgreich absolvieren.

<sup>3</sup>Die zulässigen Module für den Bereich Kultur und Gesellschaft gemäß Satz 1 Buchst. a werden im Studienplan festgelegt. <sup>4</sup>Wahlmodule gemäß Satz 1 Buchst. d können auch im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. <sup>5</sup>Diese müssen von einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin der Fakultät als eine sinnvolle Ergänzung des Bachelor-Studiums anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Studienschwerpunkte nach Abs. 2 sind interdisziplinär ausgerichtet und umfassen Pflicht- und/oder Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Es werden in der Regel folgende Studienschwerpunkte angeboten:

- a) Accounting und Controlling,
- b) Arbeit und Personal,
- c) Finanzierung, Banken und Kapitalmärkte,
- d) Informationsmanagement,
- e) Internationales Management,
- f) Marketing und Dienstleistungsmanagement,
- g) Steuern und Rechnungslegung,
- h) Supply Chain Management,
- i) Volkswirtschaftslehre.

<sup>3</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte nach Satz 2 angeboten werden.

<sup>4</sup>Die Fakultät kann zusätzlich zu den genannten weitere Studienschwerpunkte anbieten.

(4) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 und 2 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 7.

## **§ 17**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des oder der Studierenden darüber, ob er oder sie den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird.

(2) <sup>1</sup>Sie ist bestanden, wenn der oder die Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht hat. <sup>2</sup>Zum zweiten Fachsemester zählt der vollständige Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 8 des Semesters, das heißt, wenn angeboten, einschließlich beider Prüfungsmöglichkeiten, selbst dann, wenn die zweite Prüfungsmöglichkeit aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters angeboten wird.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 18 Abs. 6

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn der oder die Studierende die Frist des Abs.2 aus selbst zu vertretenden Gründen überschreitet, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn der oder die Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters Prüfungsleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt hat; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit ist aus dem gesamten Programm aller Studienschwerpunkte gemäß § 15 Abs. 3 zu entnehmen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelor-Arbeit anderen, an der KU vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Bachelor-Studium stehen. <sup>3</sup>Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin festgelegt. <sup>2</sup>Zuständige Fachvertreter und Fachvertreterinnen sind alle Prüfungsberechtigte gemäß § 9 Satz 3, die am Programm der Studienschwerpunkte beteiligt sind. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. <sup>4</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit darf erst ausgegeben werden, wenn der oder die Studierende das Proseminar erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Fachvertreters kann die Arbeit in englischer Sprache abgefasst werden; über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit, auf Antrag, vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren beim zuständigen Fachreferat der Universitätsverwaltung einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Bachelor-Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Der oder die Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist von dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin, der oder die das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin bestellt werden. <sup>3</sup>Weichen die Noten des Erst- und Zweitgutachtens um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin. <sup>4</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, dann wird die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens berechnet. <sup>5</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) <sup>1</sup>Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet, kann diese mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

## **§ 19**

### **Bestehen der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und der oder die Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Die Frist für das Bestehen der Bachelor-Prüfung nach Abs.1 verlängert sich auf Antrag des oder der Studierenden und bei Vorlage der erforderlichen Belege um ein Semester, wenn der oder die Studierende mindestens ein Semester erfolgreich an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben und nicht beurlaubt war. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn ihm für seine Leistungen an der ausländischen Hochschule Module des Bachelor-Studiengangs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte gemäß § 5 anerkannt wurden. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung gilt auf Antrag des oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens eine Pflichtprüfungsleistung gemäß § 15 mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet ist und in derselben Fachgruppe mindestens eine Pflichtprüfungsleistung mit mindestens der Note

„befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Die nicht bestandene Pflichtprüfung wird mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 beziehungsweise 5,0) im Bachelor-Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 15 und der Bachelor-Arbeit nach § 17. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen.

(5) <sup>1</sup>Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, so gilt die Bachelor-Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Gilt die Bachelor-Prüfung nach Satz 1 als erstmals abgelegt und nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Werden in diesem Fall die fehlenden Prüfungsleistungen nicht innerhalb der folgenden zwei Fachsemester erbracht, so gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Bei Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung erhält der oder die Studierende einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) <sup>1</sup>Überschreitet der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, die Fristen gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 Satz 3, sind diese vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes des bzw. der vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder Vertrauensärztin fristgerecht erfolgen. <sup>3</sup>Fristgerecht bedeutet innerhalb von fünf Werktagen ab Beginn der Erkrankung, spätestens jedoch vor Beginn der Prüfung. <sup>4</sup>Während der Prüfung auftretende Prüfungsunfähigkeit muss durch unverzüglichen Rücktritt von der Prüfung bei der Aufsicht angezeigt werden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). <sup>5</sup>In diesem Fall hat der oder die Studierende unverzüglich den vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarzt aufzusuchen und das vertrauensärztliche Attest spätestens am nächsten Werktag beim Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Weiterhin hat der oder die Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. <sup>7</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>8</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>9</sup>Der oder die Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. <sup>10</sup>Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt der oder die Studierende.

(7) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich zu beantragen.

(8) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelor-Prüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

## **§ 20 Prüfungszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie die Namen der jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen,
3. das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit sowie den Namen des Themenstellers oder der Themenstellerin,
4. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Pflichtfächer gemäß § 15 Abs. 1, der Wahlmodule gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. d und des Studienschwerpunktes gemäß § 15 Abs. 3,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelor-Prüfung entscheidet auf Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 21 Urkunde**

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bezeugt und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und von dem Dekan oder der Dekanin oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

## **§ 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt das Bachelor-Studium Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufnehmen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt § 16 nur für diejenigen Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben.

## Anlage 1: Pflichtmodule im Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-Anzahl	Anwesenheitspflicht	Zulassungsvoraussetzungen
Betriebliches Rechnungswesen	Klausur	5	-	-
Makroökonomie I	Klausur	5	-	-
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Klausur	5	-	-
Privatrecht I	Klausur	5	-	-
Unternehmensführung	Klausur	5	-	-
Einführung in das Dienstleistungsmanagement/Grundprinzipien des Marketing	Klausur	5	-	-
Jahresabschluss und Unternehmensbesteuerung	Klausur	5	-	-
Makroökonomie II	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie I	Klausur	5	-	-
Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie (Statistik I)	Klausur	5	-	-
Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie II	Klausur	5	-	-
Operations und Informationsmanagement	Klausur	5	-	-
Privatrecht II	Klausur	5	-	-
Induktive und multivariate Statistik (Statistik II)	Klausur	5	-	-
Wirtschafts- und Unternehmensethik	Klausur	5	-	-

## **Anlage 2: ECTS-Einstufungstabelle**

<sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.